

**XVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S.706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2020 folgenden XVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 07.12.2006 beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 Abs. 5 und 6 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse <b>A</b> :	<b>0,89 €</b>
- in Reinigungsklasse <b>G</b> :	<b>0,74 €</b>
- in Reinigungsklasse <b>V</b> :	<b>0,50 €</b>
- in Reinigungsklasse <b>I</b> :	<b>12,96 €</b>
- in Reinigungsklasse <b>Z</b> :	<b>14,99 €</b>

(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich für alle Straßen im Stadtgebiet (Anliegerstraßen, besondere Anliegerstraßen, innerörtliche Straßen, überörtliche Straßen, Straßen des Innenstadtrings, Straßen der Fußgängerzone im Sinne des Straßenverzeichnisses): **0,64 €**

**Artikel II**

Dieser XVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2021 in Kraft.